



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Kommunale Jobcenter  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Regierungen

NAME  
Lisa Fickert

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S6/6074.04-1/638

24.04.2024

**Vollzug des SGB II;  
Bedarfe für Unterkunft und Heizung;  
hier: Aufteilung der Kosten für Unterkunft und Heizung bei Gebührenerhebung  
nach der DVAsyl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in  
Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

**Ein Jobcenter ist mit folgender Fragestellung auf uns zugekommen:**

„Die neuen Rechnungen der Regierung von Unterfranken enthalten nun neben der  
Grundmiete auch Heizkosten sowie einen Anteil für Haushaltsstrom. Da sich die Heiz-  
kosten sowie Haushaltsstrom nach dem Alter der Person bemessen, können bei mehre-  
ren Personen (z.B. Mutter - Kind) in einer Bedarfsgemeinschaft die Rechnungen der Re-  
gierung von Unterfranken unterschiedlich hoch ausfallen.

Gibt man nun die Unterkunftskosten im Fachprogramm ALLEGRO ein, werden die Kosten der Unterkunft im Ergebnis aber automatisch wieder pro Kopf jeweils auf alle BG-Mitglieder gleichmäßig verteilt.

Zusätzlich ergibt sich dabei bei vielen Bedarfsgemeinschaften das Problem, dass ein Kind seinen Bedarf (auch mit den Unterkunftskosten) selbst decken kann (Kindergeld, UVG als Einkommen). Bei der Mutter berücksichtigt es im Ergebnis jedoch nicht die tatsächliche Höhe der Unterkunftskosten laut der Rechnung, sondern 50% der Gesamtunterkunftskosten und damit zu wenig.

Eine Anfrage bei der Anwenderbetreuung ALLEGRO Bayern hat Folgendes ergeben: In ALLEGRO gibt es keine Möglichkeit, Einzelkosten der Kosten der Unterkunft und Heizung pro Kopf zu erfassen. Wir haben lediglich die Möglichkeit, Rechnungen in Summe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erfassen. Diese wird dann durch die Personen in der Bedarfsgemeinschaft kopfanteilig gleichmäßig aufgeteilt. Rechtlich kann von Seiten der Anwenderbetreuung ALLEGRO Bayern keine Auskunft gegeben werden, da bei den Kosten der Unterkunft und Heizung das Land Bayern zuständig ist, dafür müsste von Seiten des Jobcenters eine Fachanfrage bei der StMAS gestellt werden. Evtl. gibt es irgendwann einmal eine technische Anpassung (auf Grund KDU Karenzzeit) aktuell ist dazu jedoch noch nichts geplant.“

#### **Das StMAS nimmt hierzu Stellung wie folgt:**

Wir bedanken uns für die Anfrage. Unsere Vollzugshinweise zur Thematik „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen (11.04.2024)“ führen hierzu auf Seite 68 (aufzurufen unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziff. 2.a.) aus wie folgt:

*„Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind nach gefestigter Rechtsprechung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig aufzuteilen, wenn mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam nutzen (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 14 AS 14/17 R; Urt. v. 23.11.2006 - B 11b AS 1/06 R; Urt. v. 31.10.2007 - B 14/11b AS 7/07 R). Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht und auch dann, wenn einzelne Bewohner nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.“*

Von der vorliegend dargelegten Anwendbarkeit des Kopfteilungsprinzips bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unter Anwendung der DVAsyl sind bei Vorliegen von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern oder Jugendlichen (bzw. soweit eine Bedarfsgemeinschaft lediglich aufgrund eigenen Einkommens bzw. Vermögens des Kindes oder Jugendlichen nicht zustande kommt), auch keine objektiven Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer ausnahmsweisen Abweichung des Kopfteilungsprinzips führen würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher

Ministerialrat